

Synopse (Pfarrerbesoldungsgesetz)

<p style="text-align: center;"><b>Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. März 1991, zuletzt geändert durch Notgesetz vom 16. Dezember 2005</b></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (im folgenden: Pfarrer) haben Anspruch auf Besoldung nach Maßgabe dieses Gesetzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Bestandteile der Besoldung</p> <p>(1) Die Besoldung der Pfarrer besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Grundgehalt abzüglich des wohnungsbezogenen Bestandteils,</li><li>- freier Dienstwohnung oder wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehaltes,</li><li>- Zulagen,</li><li>- Familienzuschlag.</li></ul> <p>(2) Die Höhe des Grundgehaltes, des wohnungsbezogenen Bestandteils des Grundgehaltes und des Familienzuschlags ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 a Anwendung von Bundes- und Landesrecht</p> <p>Die Besoldung der Pfarrer richtet sich nach den entsprechend anzu-</p>	<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes</b> Stand: 23.10.2006</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p><b>(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung der</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Pfarrer,</b></li><li><b>2. Pfarrvikare,</b></li><li><b>3. ordinierten Kirchenbeamten.</b></li></ol> <p><b>(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Grundgehalt abzüglich des wohnungsbezogenen Bestandteils,</b></li><li><b>2. freie Dienstwohnung oder wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehaltes,</b></li><li><b>3. Familienzuschlag,</b></li><li><b>4. Zulagen.</b></li></ol> <p><b>(3) Zur Besoldung gehört ferner der Unterhaltszuschuss der Vikare.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Anwendung von Bundesrecht</b></p> <p>Die Besoldung der Pfarrer richtet sich nach den entsprechend anzu-</p>
--	---

wendenden Bestimmungen des für die Beamten in Bund und Ländern jeweils geltenden Besoldungsrechts, es sei denn, dass durch dieses Gesetz oder andere kirchliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

### § 3 Rückforderung von Bezügen

...

### § 4 Rentenanrechnung auf Besoldung

...

### § 5 Eingruppierungen

(1) Pfarrvikare erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 12 und nach sechs Amtsjahren nach der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Pfarrer erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 mit einer weiteren Besoldungsstufe.

(3) Superintendenten erhalten Grundgehalt nach Absatz 2 sowie eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Besoldung aus A 14 und A 15.

(4) Pfarrer im Pfarrerdienstverhältnis oder Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten als Inhaber einer Stelle, die höher als eine Gemeindepfarrstelle dotiert ist, daneben eine ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage berechnet sich aus der Differenz zwischen der Besoldung aus A 14 und dem Gehalt aus der Stelle, die sie innehaben.

(5) Pfarrer, die nach § 52 der Verfassung angestellt sind und Funktionen mit besonderer Verantwortung wahrnehmen, erhalten nichtruhege-

wendenden Bestimmungen des für die Beamten **des Bundes** jeweils geltenden Besoldungsrechts, es sei denn, dass durch dieses Gesetz oder andere kirchliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

### § 3 Rückforderung von Bezügen

...

### § 4 Rentenanrechnung auf Besoldung

...

### § 5 Kirchliche Besoldungsordnung

**(1) Pfarrer und Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13.**

**(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten**

- a) Inhaber von hervorgehobenen und nach Besoldungsgruppe A 13 bewerteten Stellen, bei denen eine Beförderung erfolgen kann, das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14,**
- b) Inhaber von Superintendentenstellen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14,**
- c) Oberkirchenräte das Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 bzw. A 16,**
- d) der Landesbischof das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 4.**

**(3) Das Nähere zur Bewertung hervorgehobener Stellen und der Stellen, bei denen eine Beförderung erfolgen kann, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates (Kirchliche Besoldungsordnung) bestimmt.**

haltfähige Zulagen nach Festlegung durch die Landessynode.

### Kirchengesetz zur Festsetzung der Besoldung ...

#### § 2

Abweichend von § 1 wird der Unterhaltszuschuss der Vikare ... auf den Prozentsatz festgelegt, den kirchliche Abgestellte erhalten.

#### § 6 Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Bei Pfarrern steigt das Grundgehalt nach weiteren vier Jahren - frühestens aber mit Vollendung des 58. Lebensjahres um eine weitere Stufe.

**(4) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen richten sich nach einem Vmhundertsatz (Bemessungssatz) in Höhe von 95 v. H. der Bundesbesoldungsordnungen A und B.**

**(5) Abweichend von Absatz 4 wird der Unterhaltszuschuss der Vikare auf den Prozentsatz festgelegt, den kirchliche Angestellte erhalten.**

#### § 6 Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

**(2) Bei Besoldungsberechtigten, die in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft sind, steigt das Grundgehalt nach weiteren vier Jahren, frühestens aber mit Vollendung des 58. Lebensjahres, um eine weitere Stufe.**

**(3) Der Besoldungsberechtigte verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er wegen des Verdachts einer Amtspflichtverletzung vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.**

**§ 6 a Zulagen**

**(1) Für herausgehobene Funktionen können durch Verordnung des Landeskirchenrates Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden.**

**(2) Die Amtszulagen sind ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.**

**(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Wird dem Pfarrer oder dem Ordinierten im Kirchenbeamtenverhältnis vorübergehend im dienstlichen Interesse eine andere Funktion übertragen, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in Höhe des Mehrbetrages gewährt. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 2 trifft das Kollegium des Kirchenamtes.**

**(4) Werden dem Besoldungsberechtigten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung.**

**(5) Die persönliche Zulage wird unter Anrechnung einer etwaigen Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet wird.**

**§ 6 b Wahrung des Besitzstandes**

**(1) Wird eine besonders hervorgehobene Stelle wegen Veränderung der Verhältnisse zurückgestuft und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen und den sich aufgrund der Neubewertung der Stelle ergebenden Dienstbezügen gewährt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.**

**(2) Wird dem Stelleninhaber auf seinen Antrag eine andere Stelle mit niedrigerem Grundgehalt verliehen, so behält er das bisherige Grundgehalt, wenn er**

- a) mindestens zehn Jahre lang bereits Bezüge dieser Besoldungsgruppe erhalten und das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat oder**
- b) seit dem Dienstantritt auf der bisherigen Stelle in seiner Dienstfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist.**

**Dies gilt entsprechend, wenn im Ergebnis einer Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit auf der Stelle ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erschien.**

**§ 6 c Besoldung bei befristeter Übertragung von Ämtern**

**Besoldungsempfänger, denen eine Stelle für einen befristeten Zeitraum übertragen ist, erhalten die Besoldung aus dieser Stelle nur bis zum Ende der Amtszeit. Wird der Dienst in einer befristet übertragenen Stelle vorzeitig aus in § 6 b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) genannten Gründen beendet, erhält der Besoldungsempfänger das Grundgehalt aus dieser Stelle bis zum Ende der ursprünglich vorgesehenen Amtszeit.**

## § 7 Dienstwohnung und wohnungsbezogener Bestandteil

...

## § 8 Gewährung des Familienzuschlages

Für die Gewährung des Familienzuschlages finden die für die Beamten des Landes Thüringen jeweils geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, dass der Familienzuschlag aus den beteiligten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Kassen an die Bezugsberechtigten (Ehepaare, Kindergeldbezugsberechtigte) insgesamt nur einmal gezahlt werden dürfen. Dies gilt auch, wenn dem Ehegatten des Pfarrers oder der Pastorin aufgrund der Änderung tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen der bisherige ehedatten- oder kinderbezogene Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weitergewährt wird. Wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des an den Ehegatten bisher zu zahlenden Ortszuschlags nicht oder nicht vollständig übergeleitet, erhält der Pfarrer oder die Pastorin den Familienzuschlag der Stufe 1 in der bisherigen Höhe weiterhin gezahlt. Entsteht für einen Pfarrer oder eine Pastorin aus dieser Regelung eine unbillige Härte, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes zulassen, wenn und solange dem Pfarrer oder der Pastorin das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er oder sie das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

## § 9 Besoldungsdienstalter

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind die für die Beamten des Landes Thüringen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Als hauptberufliche Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gilt auch die Tätigkeit, die dem Dienst eines Pfarrers gleichzubewerten ist. Ein nicht gleichzubewertender Dienst, eine

## § 7 Dienstwohnung und wohnungsbezogener Bestandteil

...

## § 8 Gewährung des Familienzuschlages

Für die Gewährung des Familienzuschlages finden die für die Beamten **des Bundes** jeweils geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, dass der Familienzuschlag aus den beteiligten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Kassen an die Bezugsberechtigten (Ehepaare, Kindergeldbezugsberechtigte) insgesamt nur einmal gezahlt werden dürfen. Dies gilt auch, wenn dem Ehegatten des Pfarrers oder der Pastorin aufgrund der Änderung tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen der bisherige ehedatten- oder kinderbezogene Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weitergewährt wird. Wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des an den Ehegatten bisher zu zahlenden Ortszuschlags nicht oder nicht vollständig übergeleitet, erhält der Pfarrer oder die Pastorin den Familienzuschlag der Stufe 1 in der bisherigen Höhe weiterhin gezahlt. Entsteht für einen Pfarrer oder eine Pastorin aus dieser Regelung eine unbillige Härte, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes zulassen, wenn und solange dem Pfarrer oder der Pastorin das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er oder sie das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

## § 9 Besoldungsdienstalter

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind die für die Beamten **des Bundes** geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Als hauptberufliche Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gilt auch die Tätigkeit, die dem Dienst eines Pfarrers gleichzubewerten ist. Ein nicht gleichzubewertender Dienst, eine Tätigkeit im priva-

Tätigkeit im privaten Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Pfarrberuf förderlich war.

(2) Absatz 1 gilt nur für Neufestsetzungen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. In Härtefällen kann ein früher festgesetztes Besoldungsdienstalter nach Absatz 1 neu berechnet und festgesetzt werden.

#### § 10 Amtszimmerentschädigung

Pfarrer erhalten eine Entschädigung für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung des Amtsbereiches der Pfarrerdienstwohnung, wenn eine wirtschaftliche und räumliche Trennung von dieser nicht möglich ist.

#### § 11 Aufwandsentschädigung für Wege

(1) Pfarrern sind der unvermeidliche Aufwand für Wege, die sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einem Fahrzeug zurücklegen müssen, zu erstatten.

(2) Das Nähere regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

#### § 12 Vakanzvergütung

Bei Vakanz einer Superintendentenstelle beträgt die Vergütung 75,00 € monatlich. Sie ist vom Landeskirchenrat zu zahlen.

ten Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Pfarrberuf förderlich war.

(2) Absatz 1 gilt nur für Neufestsetzungen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. In Härtefällen kann ein früher festgesetztes Besoldungsdienstalter nach Absatz 1 neu berechnet und festgesetzt werden.

*aufgehoben*

#### § 10 Aufwandsentschädigungen

**Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Besoldungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Das Nähere wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.**

*aufgehoben*

### § 12 a Verfügung über Dienstbezüge

Ein Pfarrer oder eine Pastorin kann durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat mit dessen Genehmigung auf einen Teil der Dienstbezüge verzichten. Der Verzicht hat keine Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge oder auf andere Ansprüche des Pfarrers oder der Pastorin. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

### § 13 Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

### § 13 a Übergangsbestimmung

Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, die am 3. Oktober 1990 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen standen, erhalten in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag nach 20 Dienstjahren Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 mit einer weiteren Besoldungsstufe. Die Entscheidung trifft der Landeskirchenrat.

### § 11 Verfügung über Dienstbezüge

Ein Pfarrer oder eine Pastorin kann durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat mit dessen Genehmigung auf einen Teil der Dienstbezüge verzichten. Der Verzicht hat keine Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge oder auf andere Ansprüche des Pfarrers oder der Pastorin. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

### § 12 Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

### § 13 Übergangsbestimmung

**Pfarrvikare**, die am 3. Oktober 1990 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen standen, erhalten in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag nach 20 Dienstjahren Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 mit einer weiteren Besoldungsstufe. Die Entscheidung trifft der Landeskirchenrat.

### § 13 a Sprachregelung

**Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.**